

**Bedingungen für das  
Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren  
der Thyssengas GmbH**

**Stand 18.07.2011**

## **Teil 1: Einleitung**

### **§ 1 Gegenstand dieser Verfahrensbedingungen**

Diese Bedingungen für das Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren (im Folgenden „Verfahrensbedingungen“ genannt) regeln die Voraussetzungen für die Vergabe von Verträgen der Thyssengas GmbH (im Folgenden „Thyssengas“ genannt) zur Beschaffung von Gashandelsprodukten, die zum Betrieb des Netzes der Thyssengas innerhalb des Marktgebietes NetConnect Germany erforderlich sind.

### **§ 2 Verfahrensbeteiligte**

1. Beteiligte des Präqualifikationsverfahrens bzw. des Ausschreibungsverfahrens sind Anbieter von Gashandelsprodukten (im Folgenden „Bieter“ genannt) und Thyssengas.
2. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner, d.h. als Bieter im Sinne dieser Verfahrensbedingungen, auftritt.

### **§ 3 Entgelte und Verfahrenskosten**

1. Für die Teilnahme des Bieters am Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahren erhebt Thyssengas kein Entgelt.
2. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.

## **Teil 2: Präqualifikationsverfahren**

### **§ 4 Präqualifikationsmöglichkeit und -gültigkeit**

1. Die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens ist jederzeit möglich.

2. Eine erfolgreiche Präqualifikation gilt vorbehaltlich der §§ 9 und 17 bis zum 01.01.2013, 6.00 Uhr.

## **§ 5 Präqualifikationsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Präqualifikation ist, dass der Bieter
  - a. das unter [www.thyssengas.com](http://www.thyssengas.com) veröffentlichte Formular für das Präqualifikationsverfahren der Thyssengas nebst Anlagen (im Folgenden „Präqualifikationsformular“ genannt) ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an Thyssengas sendet,
  - b. den geforderten Nachweis erbringt (Ziff. 2),
  - c. über eine hinreichende Bonität verfügt (Ziff. 3) und
  - d. die grundlegenden Kommunikationsanforderungen (Ziff.4) erfüllt.
2. Vom Bieter ist ein Nachweis in Form eines aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister oder bei ausländischen Bietern in Form entsprechender Unterlagen gemäß Artikel 46 der Richtlinie 2004/18/EG im Original in deutscher oder englischer Sprache beizubringen, der nicht älter als drei Monate ist.
3. Im Rahmen einer Bonitätsprüfung wertet Thyssengas öffentlich verfügbare Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünfte, aus. Eine hinreichende Bonität gilt als gewährleistet, wenn das Rating einer der nachstehenden Wirtschaftsauskünfte mit mindestens folgendem Index für den Bieter vorliegt:
  - Moodys (Baa2)
  - Standards & Poors (BBB)
  - Creditreform (250 Risikopunkte)
4. Zur Gewährleistung der grundlegenden Kommunikationsanforderungen muss beim Bieter täglich 24 Stunden eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar sein. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer sowie per Telefax und per E-Mail gewährleistet sein. Im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens kann Thyssengas einen Erreichbarkeitstest durchführen. In

diesem Erreichbarkeitstest prüft Thyssengas, ob ihre grundlegenden Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die den Abruf von Gashandelsprodukten betreffen, von Thyssengas zu empfangen, zu verarbeiten und zu beantworten.

## **§ 6 Ablauf des Präqualifikationsverfahrens und Definition des Werktags**

1. Der Bieter übersendet Thyssengas das von ihm ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Präqualifikationsformular nebst Nachweis.
2. Sofern die Unterlagen oder die öffentlich verfügbaren Informationen unvollständig, unklar oder widersprüchlich sind, fordert Thyssengas den Bieter unverzüglich zur Aufklärung auf. Der Bieter kann seine Angaben oder die Informationen binnen zehn Werktagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung vervollständigen bzw. klarstellen. Wenn der Bieter seine Angaben oder die Informationen nicht vervollständigt bzw. klarstellt, gelten die Präqualifikationsvoraussetzungen als nicht erfüllt.
3. Spätestens 20 Werktage nach Eingang der vollständigen, eindeutigen und widerspruchsfreien Präqualifikationsunterlagen teilt Thyssengas dem Bieter das Präqualifikationsergebnis i.S.v. § 7 mit.
4. Werktage im Sinn dieser Verfahrensbedingungen sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen, bundesweiten Feiertage sowie des 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt.

## **§ 7 Ergebnis des Präqualifikationsverfahrens**

1. Wenn der Bieter die Präqualifikationsvoraussetzungen erfüllt, teilt Thyssengas dem Bieter das Bestehen des Präqualifikationsverfahrens mit und nimmt diesen in das Verzeichnis der für Ausschreibungsverfahren zugelassenen Bieter (im Folgenden „qualifizierter Bieter“ genannt) auf.
2. Wenn der Bieter die Präqualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt, informiert Thyssengas den Bieter über das Ergebnis und sendet dem Bieter seine Unterlagen zurück.

## **§ 8 Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Präqualifikationsvoraussetzungen**

1. Der Bieter ist verpflichtet, Thyssengas unverzüglich jede Änderung der ihn betreffenden Tatsachen, die nach diesen Verfahrensbedingungen im Präqualifikationsverfahren relevant sind, mitzuteilen. Dies gilt sowohl während des Präqualifikationsverfahrens als auch für den qualifizierten Bieter.
2. Nach Eingang der Mitteilung gem. Ziff. 1 überprüft Thyssengas die neuen Angaben entsprechend § 6 Ziff. 2 - 3. Während dieser Zeit kann Thyssengas den qualifizierten Bieter vorübergehend von der Teilnahme an einer Ausschreibung gem. §§ 10 ff. ausschließen.
3. Nach der Überprüfung gem. Ziff. 2 teilt Thyssengas dem Bieter das Präqualifikationsergebnis i.S.v. § 7 mit. Dem qualifizierten Bieter teilt Thyssengas entweder mit, dass er weiterhin ein qualifizierter Bieter ist, oder Thyssengas entzieht ihm seine Präqualifikation gem. § 9.

## **§ 9 Entzug der Präqualifikation, Ausschluss vom Verfahren**

Aus wichtigem Grund kann ohne Einhaltung einer Frist der Bieter aus dem Präqualifikationsverfahren ausgeschlossen oder dem qualifizierten Bieter die Präqualifikation entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bieter unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Bieter nicht mehr die Präqualifikationsvoraussetzungen gem. § 5 erfüllt.

## **Teil 3: Ausschreibungsverfahren**

### **§ 10 Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren der Thyssengas ist die erfolgreiche Präqualifikation des Bieters und der Abschluss eines Rahmenvertrags im Sinne von § 11 Ziff. 1.
2. Für den Abschluss eines Rahmenvertrages übersendet der qualifizierte Bieter innerhalb einer im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Frist einen doppelt ausgefertigten, ausgefüllten und unterschriebenen von Thyssengas für das jeweilige Produkt

vorgegebenen Rahmenvertrag an die Thyssengas. Thyssengas wird ein gegengezeichnetes Exemplar an den qualifizierten Bieter zurücksenden.

## **§ 11 Produkte, Bekanntmachung und Ausschreibungszeitraum**

1. Die Ausschreibungsprodukte (im Folgenden „Produkte“ genannt) bestehen jeweils aus einem Rahmenvertrag und einem zugehörigen Einzelvertrag.
2. Grundsätzlich erfolgen Ausschreibungen spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums. Erforderlichenfalls erfolgen weitere Ausschreibungen der jeweiligen oder vergleichbarer Produkte und gegebenenfalls mit angepassten Bedingungen, die auch Angebote mit Leistungspreis zulassen. Diese weitere Ausschreibungen können abweichend von Satz 1 und Ziffer 3 und 4 kürzere Fristen vorsehen, sofern dies zeitlich erforderlich werden sollte.
3. Thyssengas stellt Informationen zu den Produkten sowie den Ausschreibungszeiträumen durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite zur Verfügung (im Folgenden „Bekanntmachung“ genannt). Qualifizierte Bieter werden durch gleichzeitige Benachrichtigung aller qualifizierten Bieter über die Bekanntmachung informiert. Thyssengas kündigt Bekanntmachungen grundsätzlich vier Wochen vorher auf ihrer Internetseite an.
4. Die Ausschreibungsfrist bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem ein Einzelvertrag des qualifizierten Bieters der Thyssengas zugegangen sein muss, um im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens berücksichtigt zu werden. Die Ausschreibungsfrist wird zusammen mit der Bekanntmachung des jeweiligen Produktes veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist beträgt in Abhängigkeit von der konkreten Ausschreibung grundsätzlich zwei bis vier Wochen.
5. Der Ausschreibungszeitraum beginnt mit der Bekanntmachung des jeweiligen Produktes und endet mit der Ausschreibungsfrist.

## **§ 12 Ablauf des Ausschreibungsverfahrens**

1. Innerhalb des Ausschreibungszeitraums ist der qualifizierte Bieter zur Abgabe von Angeboten auf Abschluss eines Einzelvertrags per Telefax an die im Einzelvertrag angegebene Faxnummer berechtigt.

2. Die Angebotsabgabe erfolgt als verbindliches Angebot des qualifizierten Bieters auf Abschluss eines Einzelvertrags mit Thyssengas mit dem von Thyssengas für das jeweilige Produkt vorgegebenen Einzelvertrag. Der qualifizierte Bieter ist in Abhängigkeit von der konkreten Ausschreibung bis zum Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Ende der jeweiligen Ausschreibungsfrist an sein Angebot gebunden (im Folgenden „Angebotsbindungsfrist“ genannt). Die Angebotsbindungsfrist wird zusammen mit der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.
3. Die Angebotsabgabe kann nur bis zu der jeweiligen Ausschreibungsfrist erfolgen. Bei der Ausschreibungsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nicht fristgerecht abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.
4. Das Angebot muss vollständig sein. Eine Abweichung von dem vorgegebenen Einzelvertrag ist nicht zulässig. Alle geforderten Angaben müssen enthalten sein. Der qualifizierte Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Von dem vorgegebenen Einzelvertrag abweichende oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

### **§ 13 Abschluss des Ausschreibungsverfahrens**

1. Mit Ende der jeweiligen Ausschreibungsfrist werden alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Arbeitspreis geordnet (Angebotsliste) aufgeführt.
2. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Thyssengas informiert die jeweiligen qualifizierten Bieter per E-Mail über den Zuschlag und erklärt damit die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Einzelvertrags (im Folgenden „Annahmeerklärung“ genannt). Mit Eingang der Annahmeerklärung von Thyssengas beim qualifizierten Bieter wird der Einzelvertrag zwischen dem qualifizierten Bieter und Thyssengas abgeschlossen.
3. Sollte der Bedarf nicht alleine durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können und Thyssengas führt weitere Ausschreibungen über die jeweiligen oder vergleichbare Produkte mit angepassten Bedingungen, die auch Angebote mit Leistungspreis zulassen, durch, gilt ergänzend zu Ziffern 1 und 2, dass die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisen erweitert wird, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Bei Angeboten mit Leistungspreis und/oder Leistungspreis mit Arbeitspreisanteil werden die Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur

gewichtet. Die Zuschlagserteilung erfolgt, nachrangig nach den reinen Arbeitspreisangeboten, beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis, bis der Bedarf gedeckt ist. Bei gleichem Preis wird das zeitlich früher eingegangene Angebot bevorzugt angenommen.

4. In begründeten Fällen, z.B. bei für die Netznutzer wirtschaftlich unzumutbaren Preisen, können Angebote nicht angenommen werden, auch wenn der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Die Abstimmung über die Wirtschaftlichkeit der Preise erfolgt im erforderlichen Umfang mit der Bundesnetzagentur.
5. Über nicht berücksichtigungsfähige Angebote auf Abschluss eines Einzelvertrags erhalten die jeweiligen Bieter nach Ablauf der jeweiligen Ausschreibungsfrist eine Benachrichtigung per E-Mail.
6. Thyssengas veröffentlicht auf ihrer Homepage zeitnah bis spätestens vier Wochen nach der Zuschlagserteilung eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erfolgreichen Angebote. Zusätzlich veröffentlicht Thyssengas die Durchschnittspreise der kontrahierten bzw. der in Anspruch genommenen Lose.

## **Teil 5: Allgemeine Bestimmungen**

### **§14 Höhere Gewalt**

1. Sollte Thyssengas durch höhere Gewalt an der Durchführung des Präqualifikations- bzw. des Ausschreibungsverfahrens gehindert sein, so ruht das jeweilige Verfahren, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Thyssengas wird in diesen Fällen nach besten Kräften dafür sorgen, dass das jeweilige Verfahren sobald wie möglich fortgesetzt werden kann.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

## **§ 15 Haftung**

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet Thyssengas nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet Thyssengas nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Thyssengas, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhaft verletzte wesentliche Verfahrensvorschriften vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **§ 16 Datenweitergabe und Datenverarbeitung**

1. Thyssengas oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, die im Rahmen des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Daten des Bieters im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
2. Im Übrigen sind die Verfahrensbeteiligten verpflichtet, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Präqualifikations- und Ausschreibungsverfahrens erhalten, vertraulich zu behandeln. Ausgenommen sind solche Informationen, die entweder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

## **§ 17 Gültigkeit und Änderungen dieser Verfahrensbedingungen**

1. Diese Verfahrensbedingungen gelten bis zum 01.01.2013, 06:00 Uhr.
2. Thyssengas ist berechtigt, diese Verfahrensbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
3. Thyssengas ist berechtigt, diese Verfahrensbedingungen mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsver-

ordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall setzt Thyssengas den Bieter unverzüglich hiervon in Kenntnis. Ergeben sich für den Bieter durch die Änderung im Hinblick auf ein laufendes Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Bieter berechtigt, das jeweilige Verfahren einseitig zu beenden. Für die Verfahrensbeendigung ist eine schriftliche Erklärung des Bieters gegenüber Thyssengas innerhalb von 10 Werktagen nach Veröffentlichung der geänderten Bedingungen durch Thyssengas erforderlich. Eine Entschädigung des Bieters ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Verfahrensbedingungen im Übrigen davon unberührt.